



Leitfaden «Planung von Holzheizwerken»

Holzenergietagung, Rothenbühler AG, 3436 Zollbrück
1. November 2024



Programm

1. Ausgangslage / Auslöser
2. Leitfaden im Überblick
3. Erfahrungen
4. Ausblick



1. Ausgangslage / Auslöser

- Aufschwung erneuerbare Energien insbesondere ab 2022
- Erfolgte oder absehbare rechtliche Anpassungen zugunsten erneuerbarer Energien
- Politisch «eskalierte» Planungen oder Bauvorhaben
- Sachlich und rechtliche komplexe Situationen gepaart mit häufig fehlendem Wissen zu Baubewilligungs- und Planungsverfahren



Gondiswil liegt im äussersten Zipfel des Kantons Bern – an der Grenze zum Kanton Luzern. Foto: Marcel Bieri

Heizzentrale kaltgestellt

Wärmeverbundprojekte in der Krise Im oberaargauischen Gondiswil ist ein Wärmeverbund auf Grund gelaufen. In Gerzensee und Attiswil drohen solche zu scheitern. Gibt es ein Systemproblem?

Dölf Barben und
Tobias Granwehr

Thomas Thierstein ist schwer enttäuscht. «Alles wäre wunderbar gewesen», sagt er. Aber es sollte nicht sein. Das Projekt für einen Wärmeverbund sei am Ende, sagt er. Zu dritt hatten sie dafür alles gegeben. «Aber jetzt ist fertig.» Thierstein ist Käser im oberaargauischen Gondiswil. Als Vertreter der Projektgruppe trat er vergangene Woche an einer Tagung der Vereinigung Holzenergie Kanton Bern in der Emmentaler Schaukäserei auf. Thema: die Rolle der Raumplanung für die Energiewende. An der Veranstaltung anwesend: Evi Allemann, Regierungsrätin und oberste Raumplanerin des Kantons.

Trotz breiter Unterstützung

wie von weiteren Projekten, bei denen es harze, sagt er. «Die Prozesse dauern viel zu lange – das lähmt die Wirtschaft.»

Schilt ortet in der Verwaltung eine gewisse Ängstlichkeit. «Sie befürchten, sie könnten das Gesetz brechen.» Unternehmer Schilt greift zu einem Bild aus der Landwirtschaft: «Kühe grasen auch gern dem Zaun entlang.» Anders gesagt: «Es gibt Spielraum; man muss bereit sein, ihn auszunutzen.»

Zuweilen sei ihm, als suchten die Behörden – auch wenn es zynisch klingen mag – zuerst nach Gründen, um einem Projekt nicht zustimmen zu müssen, sagt Schilt. Aber jetzt, da es dem Klimawandel beherrzt entgegenzutreten gelte, dürfe das doch nicht sein. «Vollen wird die Klimaziele errei-

gen, ist die Sache für diese Nutzer gestorben», sagt Zulliger, «und für uns auch.» Darum seien im Moment alle etwas nervös.

In Gerzensee geht es ebenfalls um den Kamin. Laut Zulliger widersprechen sich zwei kantonale Stellen. Die eine fordere eine Kaminhöhe von mindestens zehn Metern. Die Denkmalpflege erlaube bloss eine Höhe von maximal zwei Metern. Die interne Bereinigung habe bisher nicht stattgefunden.

Von der Gemeinde her wäre alles parat. Man habe gegenüber dem Kanton das Angebot gemacht, in direkten Gesprächen Klarheit zu schaffen. «Wir warten weiterhin auf die dringend benötigte Baubewilligung.» Zulligers Fazit: «Wir vermissen beim Kanton die proaktive Dialogbereit-

Burgergemeinde, sie warte nach wie vor auf Fachberichte des Kantons. Dabei haben die Burgrinnen und Bürger dem Baukredit für die Heizzentrale bereits ein Jahr zuvor zugestimmt. Wo aber klemmt? Wie in Gondiswil geht es um das schützenswerte Ortsbild.

Lockerungen gibt es

Das Scheitern von Fernwärmeprojekten ist kein typisches Problem des Kantons Bern. Oftmals kollidieren solche Vorhaben mit dem Raumplanungsgesetz, das auf Bundesebene den «relativ strengen Rahmen» vorgibt, wie Andreas Keel sagt. Er ist Geschäftsführer von Holzenergie Schweiz. Die Kantone hätten nicht beliebig viel Spielraum, wenn es um Bauten ausserhalb der Bauzone gehe, sagt

Ganz aufgegeben haben die Bürger den Plan einer Heizzentrale aber offenbar noch nicht.

Ein Funken Hoffnung scheint auch in Gondiswil noch zu glimmen: Gemeindepräsident Peter Nyffenegger sagt, da die Heizungen im Gemeindehaus und im Schulhaus demnächst ersetzt werden müssten, brauche es oh-

nehin eine Lösung. «Eine Ölheizung kommt nicht mehr infrage, das wäre ein schlechtes Zeichen.»

Die Gemeinde habe inzwischen eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Mit möglichen grösseren Bezüglern und mit der Burgergemeinde wolle man Kontakt aufnehmen, sagt er – und fügt an: «Ganz beerdigt ist das Projekt noch nicht.»

Die anspruchsvolle Gratwanderung des Kantons

Zu lange Prozesse, kein Ausreizen des Spielraums. Insgesamt sind es harte Vorwürfe an die Kantonsbehörden, die von den Initianten von Wärmeverbundprojekten vorgetragen werden. In einer Stellungnahme, die im Auftrag von Regierungsrätin Evi Allemann verfasst wurde, heisst es vorweg: Dem Kanton sei

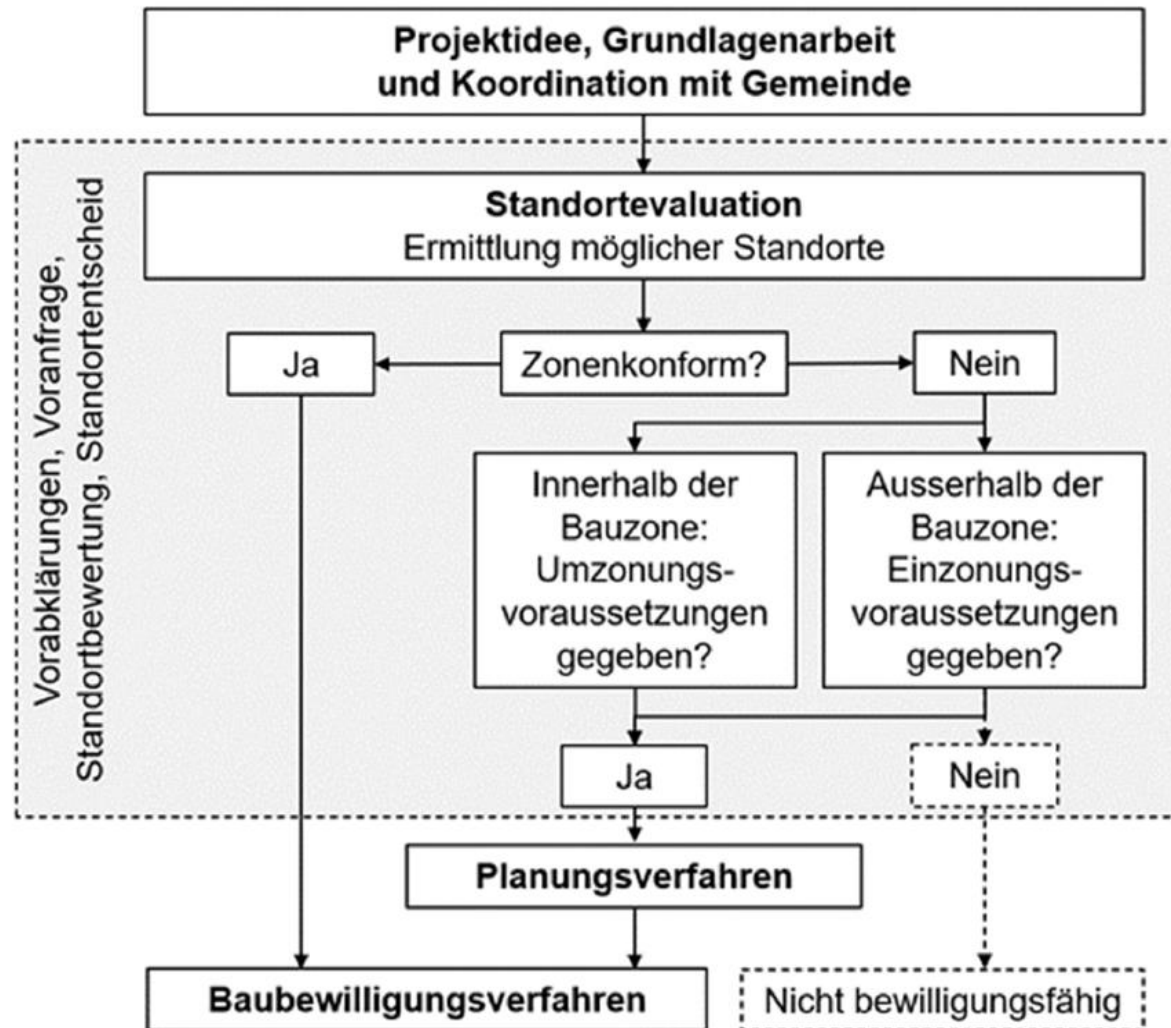
Kanton ist also darauf angewiesen, dass der Bundesgesetzgeber die nötigen Anpassungen vornimmt.» Zum Projekt in Gondiswil schreibt der Kanton: Es sei nachvollziehbar, wenn die Initianten das Verfahren als langsam und kompliziert wahrnahmen. Der rechtliche Rahmen sei jedoch nicht allein

2. Leitfaden im Überblick

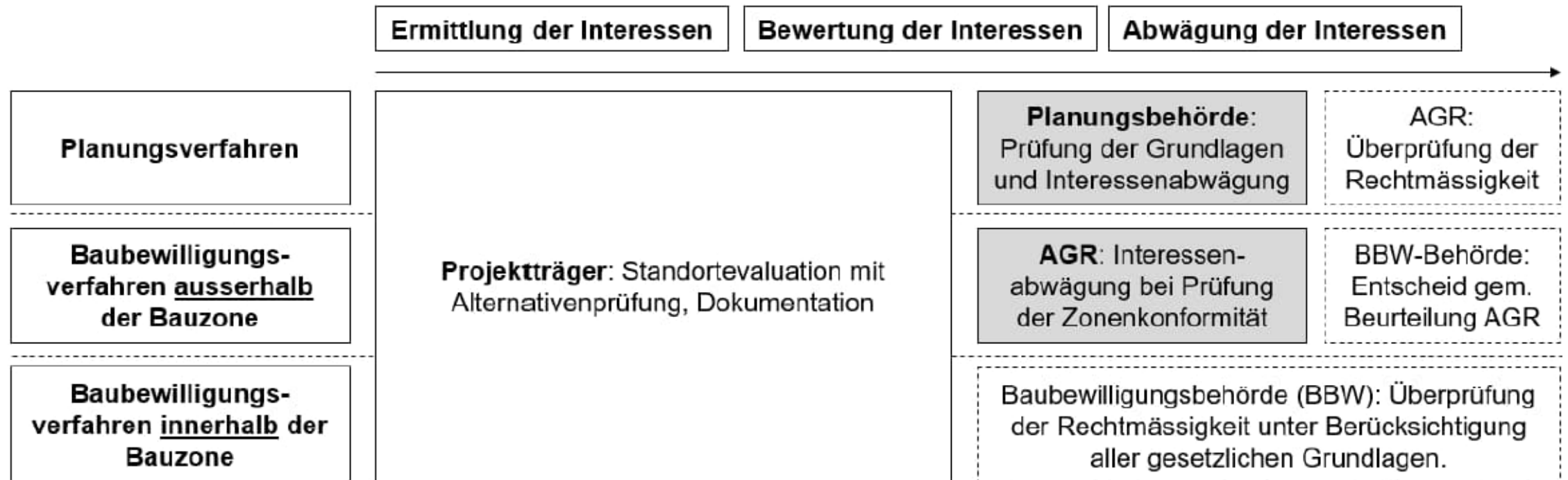
- Empfohlener Planungsablauf
- Interessenabwägung und wichtige Schutzinteressen
- Baubewilligungsverfahren
- Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Fernwärmeleitungen



2.1. Überblick Planungsablauf



2.2. Interessenabwägung





3. Baubewilligungsverfahren

- Bewilligungsvoraussetzungen
- Zonenkonformität
- Kaminhöhe und Höhengvorgaben im Baureglement
- Ausnahmen



4. Fernwärmeleitungen

- Leitungen als Teil der Anlage
- Sicherung von Leitungen
- Leitungen in der Landwirtschaftszonen
- Ausnahmen

Erfahrungen seit 2023

■ Planungen

- Wärmeverbund Hohfluh Hasliberg
- Holzheizzentrale Muri b.B.
- Fernheizzentrale Guttannen

■ Baubewilligungsverfahren

- Ausserhalb Bauzone: wenige, kleinere Anlagen zu einem Landwirtschaftsbetrieb, teilweise mit Leitungen in die Bauzone, die problemlos abgewickelt werden können.
- Innerhalb Bauzone: keine quantitative Angabe möglich (Vielzahl von Baubewilligungsbehörden)

Interpellation 127-2024 «Fernheizzentralen in der Landwirtschaftszone»

«Bei der Planung und Ausführung von Schnitzelheizungen treten immer wieder Komplikationen mit der Zonen-Konformität auf. Bei den geplanten Fernheizungen wird die erzeugte Energie an Nachbarn weitergegeben. Diese Systeme sind gut erprobt und nachhaltig. Es sollte dringend möglich sein für den Artikel 24 ff. vom RPG für solche Fälle eine Ausnahme zu gewähren.»

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Ist es dem Regierungsrat ein Anliegen Schnitzelheizungen zu fördern?*
- 2. Was müsste ändern, dass Heizzentralen von der Landwirtschaftszone Energie in die Bauzone liefern könnten.*
- 3. Werden die abgewiesenen Bauentscheide zu solchen Fällen in einer Statistik erfasst?*
- 4. Sind diesbezüglich Gespräche auf nationaler Ebene angedacht?*
- 5. Sehr oft kann eine Anlage nicht bewilligt werden, weil ein Kamin zu hoch, oder sonstig denkmalpflegerische Gründe ins Feld geführt werden. Welche Massnahmen, zur Verhinderung solch unnötiger Stolpersteine werden vom Kanton in dieser Hinsicht ergriffen.»*

[https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=9b87c00f88554ef2907e1561c8456c26](https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail?guid=9b87c00f88554ef2907e1561c8456c26)



Ausblick

- Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe (RPG2) mit u.a. auch neuen Regelungen zur Biomassenutzung
- Weitere Erfahrungen mit laufenden Vorhaben auswerten
- Aktualisierung Leitfaden auf Mitte 2025
- Anpassung Vollzug an neue Rechtsgrundlagen

Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe (RPG2)

Art. 24quater (neu) *Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien*

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint.

² Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Er legt dabei besonderes Gewicht auf:

- a. die bestehende Erschliessung, insbesondere auf bestehende Gasanschlüsse: bei Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse;
- b. die örtliche Nähe zu einer Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität: bei Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff oder Kohlenwasserstoffe.

³ Er kann festlegen, ab welcher Grösse und Bedeutung für die Bauten und Anlagen eine Planungspflicht besteht.



Ausblick

- Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe (RPG2) mit u.a. auch neuen Regelungen zur Biomassenutzung
- Weitere Erfahrungen mit laufenden Vorhaben auswerten
- Aktualisierung Leitfaden auf Mitte 2025
- Anpassung Vollzug an neue Rechtsgrundlagen

Fragen

